

# Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn

## Haushaltssatzung

des Landkreises Heilbronn

für das

## Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der §§ 48 und 49 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag am 12.12.2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	444.630.900
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	450.753.300
1.3 <b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-6.122.400
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 <b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-6.122.400

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	441.177.500
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	432.741.200
2.3 <b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	8.436.300
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.847.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	47.376.300

<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-44.529.300
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-36.093.000
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	25.000.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	5.420.000
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	19.580.000
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-16.513.000

## **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **25.000.000 EUR**

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **15.100.000 EUR**

## **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **50.000.000 EUR**

## **§ 5 Kreisumlage**

Der Umlagesatz der Kreisumlage 2023 wird auf 27,0 v.H. der Steuerkraftsummen der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt (vgl. § 35 Abs. 1 FAG).

Der Vorsitzende des Kreistags  
Heuser  
19.12.2022

- II. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 26.01.2023, Az: 14-2241-2/5/142 gemäß § 51 Abs. 2 Landkreisordnung i.V. mit § 121 Abs. 2 Gemeindeordnung und § 48 Landkreisordnung i.V. mit § 81 Abs. 2 Gemeindeordnung die Gesetzmäßigkeit der vom Kreistag des Landkreises Heilbronn am 12.12.2022 einstimmig beschlossenen Haushaltssatzung des Landkreises Heilbronn für das Haushaltsjahr 2023 bestätigt.

Der in § 2 der Haushaltssatzung auf 25.000.000 EUR festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 48 LKrO i.V. mit § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 3 der Haushaltssatzung auf 15.100.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 86 Abs. 4 GemO genehmigt.

Der in § 4 der Haushaltssatzung auf 50.000.000 EUR festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite ist nach § 48 LKrO i.V. mit § 89 Abs. 3 GemO nicht genehmigungspflichtig, da er ein Fünftel der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen nicht übersteigt.

- III. Das Regierungspräsidium Stuttgart bestätigt gemäß § 51 Abs. 2 LKrO i.V. mit § 121 Abs. 2 GemO und § 48 LKrO i.V. mit § 81 Abs. 2 GemO sowie § 12 Abs. 4 EigBG die Gesetzmäßigkeit des vom Kreistag des Landkreises Heilbronn am 12.12.2022 einstimmig beschlossenen Wirtschaftsplanes für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Heilbronn (Eigenbetrieb) für das Wirtschaftsjahr 2023. Der Wirtschaftsplan 2023 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
- IV. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 liegt gemäß § 48 Landkreisordnung i.V.m. § 81 Abs. 3 Gemeindeordnung zur Einsichtnahme vom 15.02.2023 bis zum 23.02.2023 – je einschließlich – beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, Zimmer 266, öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist ist der Haushaltsplan auch im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Heilbronn [www.landratsamt-heilbronn.de](http://www.landratsamt-heilbronn.de) einsehbar.

Hinweis:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Landrat dem Beschluss nach § 41 Landkreisordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 3 Abs. 4 Landkreisordnung). Die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften im Rahmen des § 3 Absatz 4 Landkreisordnung hat die Folge, dass das Vertrauen des Satzungsgebers in die Bestandskraft /Heilungswirkung erschüttert wird. Für den Nachweis, dass dieses Vertrauen durch Zugang der Geltendmachung erschüttert ist, ist eine Unterschrift entbehrlich und auch eine Kenntnisnahme durch elektronische Übermittlung ausreichend.

Landratsamt Heilbronn  
Kämmerei